

.....
Antragsteller/in (Name, Vorname)

.....
Straße

.....
Postleitzahl Wohnort

.....
Telefon

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Abteilung Bauen und Umwelt
- Untere Naturschutzbehörde -
Walther-Rathenau-Straße 4
64646 Heppenheim

A n t r a g

auf Erteilung einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung des Verbots zum Befahren der für den allgemeinen Kraftverkehr nicht zugelassenen Wege mit einem Kraftfahrzeug gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 3 Ziffer 11 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft.

Dem Antrag sind folgende erforderliche Unterlagen (Kopien) in zweifacher Ausfertigung beigelegt:

- Gültiger Angelschein zum Fischfang im Bereich des Hessischen Rheinstroms mit Rheinkilometrierung

Hinweise:

1. Eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt nur zum Befahren der bundeseigenen Wirtschaftswege im Bereich des Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft und nicht für das Befahren des Naturschutzgebiets „Hammerau von Groß-Rohrheim und Gernsheim“.
2. Eine Genehmigung ist befristet auf 5 Jahre. Ein Antrag auf Verlängerung kann vor Ablauf der landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
3. Das Befahren von Flächen außerhalb der vegetationsfreien Wege und Plätze mit dem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.
4. Das Befahren ist an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt, da die Erholungssuchenden nicht gestört werden dürfen.

5. Die Genehmigung ist auf allen Fahrten im Landschaftsschutzgebiet mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungspolizei zur Prüfung auszuhändigen. Beim Parken ist sie von außen gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
6. Das Befahren der Wege hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen. Insbesondere ist das Lärmen zu unterlassen.
7. Die Benutzung der Wege geschieht auf eigene Gefahr.
8. Die Genehmigung kann nur bei Besitz einer gültigen Angelkarte ausgenutzt werden. Gleiches gilt für den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG.
9. Änderungen oder Erweiterungen bzgl. des Befahrens der Wege bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
10. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Ausnutzung der Genehmigung als notwendig erweisen sollte.
11. Die landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.ä. Rechte Dritter bleiben unberührt. Insbesondere ist vom Wasser- und Schifffahrtsamt eine separate Erlaubnis zum Benutzen der bundeseigenen Betriebswege am Rhein zu beantragen.
12. Für die landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung mit der Gültigkeit nur 5 Jahren ist derzeit eine Verwaltungsgebühr von 142,00 Euro zu entrichten.

Die oben genannten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

.....
Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller